

# Statuten

## der SRG Ostschweiz; in Kraft seit 1. Januar 2025

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **Artikel 1** Grundlagen

- 1 Die SRG Ostschweiz (SRG.O) ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff., der am 12. April 1930 unter dem Namen Ostschweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (ORG) gegründet wurde.
- 2 Der Sitz des Vereins ist St. Gallen.
- 3 Zum Tätigkeitsgebiet der SRG Ostschweiz gehören die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden (Deutschbünden), St. Gallen und Thurgau.
- 4 Die SRG Ostschweiz ist Mitglied der Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz (SRG Deutschschweiz, SRG.D) und damit Teil der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR.

#### **Artikel 2** Zweck

- 1 Die SRG Ostschweiz setzt sich ein für einen qualitativ und quantitativ guten Service Public in den elektronischen Medien, namentlich in jenen der SRG SSR. Sie fördert die Präsenz der Ostschweiz in den Programmen und achtet darauf, dass auch grenznahe ausländische Gebiete angemessen berücksichtigt sind.
- 2 Sie vertritt medien- und programmpolitische Interessen der Bevölkerung gegenüber dem Unternehmen SRG SSR.
- 3 Sie wirkt als medienpolitische Plattform. Sie verfolgt die medienpolitische Entwicklung in der Schweiz und fördert den Dialog in medien- und programmpolitischen Fragen.
- 4 Sie begleitet die Programme und das übrige publizistische Angebot von Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) und bringt sich im Interesse der Ostschweiz und ihrer Kantone inhaltlich und bezüglich Ausrichtung sowie Qualität ein.
- 5 Sie setzt sich für eine gute technische Versorgung der Ostschweiz mit den Programmen der SRG SSR sowie von ausländischen und inländischen Anbietern ein.
- 6 Sie kann weitere Aktivitäten im Sinne ihrer Funktion und im Interesse der Ostschweiz ausüben.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 3 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder der SRG Ostschweiz können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- 2 Natürliche Personen müssen im Tätigkeitsgebiet der SRG Ostschweiz wohnen oder zu ihr ein besonderes Verhältnis haben.
- 3 Juristische Personen müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Tätigkeitsgebiet der SRG Ostschweiz haben.
- 4 Körperschaften des öffentlichen Rechts müssen im Tätigkeitsgebiet der SRG Ostschweiz liegen.
- 5 Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben.

### **Artikel 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

- 1 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand. Eine Nichtaufnahme ist auf Ersuchen zu begründen.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Austritt mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand
  - bei natürlichen Personen durch den Tod
  - bei juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch ihre Auflösung
  - durch Ausschluss
- 3 Ein Ausschluss ist möglich, wenn die Mitgliedschaft den Interessen der SRG Ostschweiz zuwiderläuft. Als Ausschlussgrund gilt insbesondere die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags; der Ausschluss aus diesem Grund ist nicht weiter zu begründen.
- 4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### **Artikel 5 Ehrenmitgliedschaft**

- 1 Personen, die sich grosse Verdienste in der SRG Ostschweiz erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Ehrenmitglieder geniessen alle Mitgliederrechte und sind von der Beitragspflicht befreit.

### **III. Organisation**

#### **A. Allgemeine Festlegungen**

##### **Artikel 6 Gliederung**

- 1 Die Organe der SRG Ostschweiz sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Revisionsstelle.
- 2 Für die Geschäftsbearbeitung verfügt sie neben der Geschäftsstelle über folgende ständige Kommissionen: Leitender Ausschuss, Programmkommission und Kommission für Öffentlichkeitsarbeit.
- 3 Der Vorstand kann weitere Kommissionen einsetzen.

##### **Artikel 7 Geschäftsjahr und Amtsjahr**

- 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem kalendarischen Jahr.
- 2 Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und dauert bis zum 30. Juni.

##### **Artikel 8 Amtsdauer**

- 1 Die Amtsdauer im Vorstand und in der Revisionsstelle beträgt vier Jahre.
- 2 Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer oder für ihren Rest. Wiederwahl ist möglich.

##### **Artikel 9 Altersbeschränkung**

- 1 Wer als Mitglied des Vorstandes oder der Revisionsstelle das 70. Altersjahr erreicht hat, scheidet auf Ende des Amtsjahrs aus.
- 2 Der Vorstand kann begründete Ausnahmen beschliessen.

##### **Artikel 10 Mitarbeitende SRG SSR**

- 1 Auf Einladung nehmen die Leitung der Regionalredaktion Ostschweiz und Graubünden sowie eine Vertretung der Fernsehkorrespondentinnen und Fernsehkorrespondenten an Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Sitzungen des Leitenden Ausschusses, der Programmkommission sowie der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit teil und haben beratende Stimme.
- 2 Die Leitung der Regionalredaktion Ostschweiz und Graubünden sowie die Fernsehkorrespondentinnen und Fernsehkorrespondenten haben an den Sitzungen des Vorstandes und der ständigen Kommissionen ein Antragsrecht.
- 3 Mitarbeitende der SRG SSR können der SRG Ostschweiz als Mitglieder beitreten, nicht aber in ein Organ gewählt werden.

## **B. Mitgliederversammlung**

### **Artikel 11    *Stellung und Zusammensetzung***

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SRG Ostschweiz. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.

### **Artikel 12    *Aufgaben***

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt
  - die Präsidentin oder den Präsidenten
  - 12 Vorstandsmitglieder
  - zwei Mitglieder in den Regionalrat
  - ein Mitglied in den Regionalausschuss des Publikumsrats
  - die Mitglieder der Revisionsstelle
- 2 Die Mitgliederversammlung genehmigt
  - den Jahresbericht
  - die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
- 3 Die Mitgliederversammlung beschliesst über
  - die Entlastung von Vorstand
  - die traktandierten Geschäfte
  - die Höhe der Mitgliederbeiträge
  - die Revision der Statuten
  - die Auflösung der SRG Ostschweiz.
- 4 Bei einer Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidationsverantwortlichen sowie über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

### **Artikel 13    *Einberufung***

- 1 Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt, und zwar vor Ende Juni.
- 2 Die Einberufung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden und der notwendigen Unterlagen 20 Tage vor der Mitgliederversammlung.
- 3 Der Vorstand oder 50 Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Der Antrag erfolgt schriftlich und ist zu begründen.
- 4 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innert dreier Monate nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

**Artikel 14** *Beschlussfassung*

- 1 Die Mitgliederversammlung beschliesst ausschliesslich über traktandierte Geschäfte.
- 2 Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht ein schriftlicher Antrag von zehn anwesenden Mitgliedern auf geheime Abstimmung oder Wahl angenommen wird. Das Präsidium hat den Stichentscheid.
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, danach das relative. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 4 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis Ende Februar schriftlich einzureichen.

**Art. 15** *Beschlussquoren*

- 1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.
- 2 Die Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 3 Für einen Austritt der SRG Ostschweiz aus der SRG Deutschschweiz, für eine Fusion mit einer anderen Mitgliedergesellschaft oder für die Auflösung der SRG Ostschweiz bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

**C. Vorstand****Artikel 16** *Zusammensetzung*

- 1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 16 Personen zusammen: Präsidium, 12 von der Mitgliederversammlung gewählte Personen und drei von der Ostschweizerischen Regierungskonferenz (ORK) delegierte Mitglieder.
- 2 Dem Vorstand müssen Mitglieder aus allen Kantonen des Tätigkeitsgebiets angehören. Im Weiteren soll auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter, der wesentlichen gesellschaftlichen und sozialen Gruppen und auf eine gute Altersdurchmischung geachtet werden.
- 3 Der Vorstand kann durch höchstens fünf Kooptationen Fachkompetenzen komplettieren oder Unausgewogenheiten in den Vertretungen ausgleichen.
- 4 Er kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

**Artikel 17 Aufgaben**

- 1 Der Vorstand legt die Geschäftspolitik der SRG Ostschweiz fest, leitet ihre Geschäfte und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderweitig zugewiesen sind.
- 2 Er bereitet insbesondere die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse und verleiht den Radio- und Fernsehpreis der Ostschweiz. Er verabschiedet Prüfungsanträge zu den Programmkonzepten zuhanden des Regionalrats.
- 3 Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er wählt insbesondere das Vizepräsidium, die Finanzverantwortliche oder den Finanzverantwortlichen, die Kommissionen und ihre Präsidien.
- 4 Er kann zu den Statuten ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen.

**Artikel 18 Einberufung**

- 1 Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
- 2 Die Einberufung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Vorstandssitzung durch das Präsidium, unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge. Die notwendigen Unterlagen sind mitzusenden.
- 3 Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vorstandssitzung verlangen.

**Artikel 19 Beschlussfassung**

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Beschlüsse kommen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustande. Das Präsidium hat den Stichentscheid.
- 3 Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht der Antrag eines anwesenden Vorstandsmitglieds auf geheime Abstimmung oder Wahl angenommen wird.
- 4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, danach das relative. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 5 Mit dem Einverständnis der Mehrheit der Vorstandsmitglieder können Zirkularbeschlüsse gefasst werden. Es gelten die gleichen Mehrheitserfordernisse wie bei Vorstandssitzungen.

## **D. Revisionsstelle**

### **Artikel 20 Zusammensetzung**

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

### **Artikel 21 Aufgaben**

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung der SRG Ostschweiz und unterbreitet der Mitgliederversammlung darüber Bericht und Antrag.

## **E. Leitender Ausschuss**

### **Artikel 22 Zusammensetzung**

- 1 Der Leitende Ausschuss setzt sich aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, der Finanzverantwortlichen oder dem Finanzverantwortlichen sowie den Vorsitzenden der Programmkommission und der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit zusammen.
- 2 Der Vorstand kann weitere Personen in den Leitenden Ausschuss wählen.

### **Artikel 23 Aufgaben**

- 1 Der Leitende Ausschuss führt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands die Geschäfte der SRG Ostschweiz. Er bereitet die Geschäfte des Vorstands und der Mitgliederversammlung vor und koordiniert die Arbeit der Organe, der Kommissionen und der Geschäftsstelle.
- 2 Er erlässt einen Stellenbeschrieb für die Geschäftsstelle und kontrolliert deren Tätigkeit.
- 3 Er beschliesst über die Anstellung und die Entlassung der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle. Die unmittelbare Personalführung obliegt dem Präsidium.

### **Artikel 24 Einberufung und Beschlussfassung**

- 1 Der Leitende Ausschuss tagt so oft, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens aber viermal jährlich.
- 2 Die Einberufung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Sitzung durch das Präsidium, unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge. Die notwendigen Unterlagen sind mitzusenden.
- 3 Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 4 Beschlüsse kommen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Es wird offen abgestimmt. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

## **F. Programmkommission**

### **Artikel 25    *Zusammensetzung***

- 1 Die Programmkommission setzt sich aus sieben Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 2 Der Vorstand kann weitere Personen in die Programmkommission wählen.

### **Artikel 26    *Aufgaben***

- 1 Die Programmkommission begleitet die elektronischen Programme von SRF mit einem Bezug zur Ostschweiz, pflegt regelmässige Aussprachen mit den Mitarbeitenden der Regionalredaktion Ostschweiz und Graubünden sowie den Ostschweizer Fernsehkorrespondentinnen und Fernsehkorrespondenten, bereitet Prüfungsanträge zu den Programmkonzepten vor und unterstützt die Vertretung der SRG Ostschweiz im Publikumsrat.
- 2 Sie informiert die Öffentlichkeit in Absprache mit dem Präsidium über ihre Arbeit.
- 3 Sie beantragt dem Vorstand die Träger des Radio- und Fernsehpreises der Ostschweiz.

### **Artikel 27    *Einberufung und Beschlussfassung***

- 1 Es gilt die gleiche Regelung wie für den Leitenden Ausschuss.

## **G. Kommission für Öffentlichkeitsarbeit**

### **Artikel 28    *Zusammensetzung***

- 1 Die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit setzt sich aus fünf Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 2 Der Vorstand kann weitere Personen in die Kommission wählen.

### **Artikel 29    *Aufgaben***

- 1 Die Kommission fördert die Verankerung der SRG in der Ostschweiz und unterstützt die gegenseitige Beziehung von Bevölkerung und SRG SSR. Sie wirkt als aktives Bindeglied zwischen der Bevölkerung und dem Unternehmen.
- 2 Sie organisiert zu inhaltlichen und technischen Medienfragen öffentliche Veranstaltungen und stellt Publikationen zur Verfügung.
- 3 Sie organisiert unter Beizug der Programmkommission die Verleihung des Radio- und Fernsehpreises der Ostschweiz.
- 4 Sie informiert die Öffentlichkeit in Absprache mit dem Präsidium über die Arbeit der SRG Ostschweiz.



**Artikel 30 Einberufung und Beschlussfassung**

- 1 Es gilt die gleiche Regelung wie für den Leitenden Ausschuss.

**H. Geschäftsstelle****Artikel 31 Organisation und Aufgaben**

- 1 Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle führt die Geschäftsstelle gemäss Stellenbeschrieb und vollzieht die Beschlüsse der Organe und Kommissionen der SRG Ostschweiz.
- 2 Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Führung der administrativen und finanziellen Belange der SRG Ostschweiz, die Mitwirkung bei Medienarbeit und Marketingmassnahmen, die Organisation von Veranstaltungen und die Unterstützung von Vorstand, Leitendem Ausschuss, Programmkommission und Kommission für Öffentlichkeitsarbeit in ihren Tätigkeiten.
- 3 Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle hat beratende Stimme und für den eigenen Aufgaben- und Kompetenzbereich ein Antragsrecht.

**IV. Finanzen****Artikel 32 Einnahmen**

- 1 Die SRG Ostschweiz finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Zuweisungen der SRG Deutschschweiz sowie über Zuwendungen und weitere Einkünfte.
- 2 Die Zuweisungen der SRG Deutschschweiz sind gemäss Art. 4 Abs. 1 der Statuten der SRG Deutschschweiz einzusetzen.

**Artikel 33 Rechnung und Bilanz**

- 1 Rechnung und Bilanz der SRG Ostschweiz werden nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt und jährlich veröffentlicht.
- 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.
- 3 Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 4 Für besondere Zwecke können Fonds unterhalten werden, wenn Äufnung und Verwendung in separaten Reglementen festgelegt sind.

**Artikel 34 Die oder der Finanzverantwortliche**

- 1 Die oder der Finanzverantwortliche ist gegenüber der Geschäftsstelle in finanziellen Fragen weisungsbefugt.
- 2 Die oder der Finanzverantwortliche berät den Vorstand und den Leitenden Ausschuss in allen finanzrelevanten Fragen.
- 3 Zusammen mit der Geschäftsstelle bereitet die oder der Finanzverantwortliche die Finanztraktanden für Vorstand und Leitenden Ausschuss vor und sorgt für eine genügende Liquidität sowie eine sichere Anlage nicht benötigter Mittel.

**Artikel 35 Ausgaben**

- 1 Ausgabenverpflichtungen dürfen durch die Geschäftsstelle oder von Vorstandsmitgliedern im Rahmen der ihnen zugeteilten Budgets eingegangen werden. Nicht budgetierte Ausgaben bedürfen vorgängig der Zustimmung des Leitenden Ausschusses.
- 2 Für grössere Beträge werden Aufträge schriftlich bestätigt; der Geschäftsstelle ist eine Kopie der Auftragsbestätigung zuzustellen.
- 3 Alle Ausgabenrechnungen sind mit Visum des veranlassenden Vorstandsmitglieds innerhalb der Zahlungsfrist der Geschäftsstelle einzureichen.

**Artikel 36 Zahlungen**

- 1 Für die Zahlungsfreigabe ist eine Doppelunterschrift erforderlich. Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident, die oder der Finanzverantwortliche und die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle.
- 2 Der Vorstand kann weitere Unterschriftsberechtigte bezeichnen.

**Artikel 37 Entschädigungen**

- 1 Für die Teilnahme an Sitzungen wird den Mitgliedern des Vorstandes, der Kommissionen und der Revisionsstelle ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Spesen sowie spezielle Aufträge werden nach Aufwand entschädigt.
- 2 Die Präsidien der SRG Ostschweiz, der Programmkommission und der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit erhalten für ihre Tätigkeit ausserhalb der Sitzungen pauschale Vergütungen.
- 3 Die Geschäftsstelle zahlt die Sitzungsgelder und die pauschalen Vergütungen unter Abzug eines allfälligen AHV-Beitrags halbjährlich aus und erstellt jährlich einen Lohnausweis.
- 4 Die Höhe der Sitzungsgelder, der pauschalen Vergütungen, der Entschädigungen nach Aufwand sowie die Spesenansätze werden vom Vorstand festgelegt.

**Artikel 38 Haftung**

- 1 Für die Verpflichtungen der SRG Ostschweiz haftet allein das Vereinsvermögen.
- 2 Alle mit der Leitung, Führung oder Kontrolle betrauten Personen sind gegenüber dem Verein für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

**Schlussbestimmung****Artikel 39 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten**

- 1 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2013 angenommen und ersetzen jene vom 5. Juni 1993.
- 2 Sie sind vom Regionalrat am 19. September 2013 genehmigt worden und am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

